

ARBEITGEBER PROVOZIEREN MIT ERSTEN ANGEBOT!

- ✓ Keine Bereitschaft Ungleichheiten zwischen Ost und West auszugleichen
- ✓ Keine Unterstützung für die Forderung, Tarife müssen für alle gelten
- ✓ Vorteilsregelung für ver.di Mitglieder werden abgelehnt

Statt deutlicher Steigerung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen bieten die Arbeitgeber „SCHLAPPE“ 1,5 % zum 1. Juni 2019 und nochmals 1 % zum 1. Juni 2020! Damit liegt ihr »Angebot« unter der prognostizierten Inflationsrate für 2019 und 2020 und würde für alle Beschäftigten reale Lohnsenkungen bedeuten und die Ungleichheiten würden weiter festgeschrieben werden.

Fazit der Tarifkommission: Achtung und Respekt gegenüber Mitarbeitern sieht anders aus!

Wir bleiben bei unseren Forderungen:

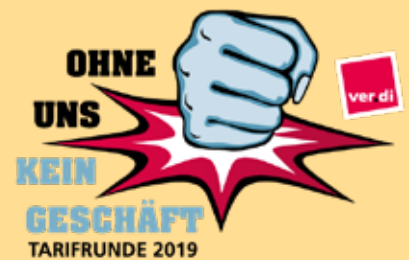
- ✓ 2 Cent pro Minute mehr – denn jede Minute hat ihren Wert und Arbeit muss sich lohnen!
- ✓ 100 € mehr für Azubis, damit die Ausbildung attraktiver wird!
- ✓ Angleichung der Laufzeiten Ost an West, damit die Erhöhung nicht jedes Jahr 2 Monate später kommt.
- ✓ 3 zusätzliche freie Gesundheitstage nur für ver.di-Mitglieder, denn ohne diese gäbe es keine Tarifverhandlungen.
- ✓ Die Tarife müsse für alle gelten, Wettbewerb darf nicht auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen werden.

Wir betteln nicht – sondern streiken!

Die Verhandlungen werden am 19. Juni 2019 fortgesetzt. Bewegung in den Betrieben damit sich die Arbeitgeber bei den Verhandlungen bewegen.

ver.di

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



Tarifinfo
01/2019



Die Rechte und Pflichten im Streik!

- Streik ist nach **Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz** ein Grundrecht und ein rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung tariflicher Regelungen. Dies gilt auch für so genannte Warn- oder Kurzstreiks. Tarifverhandlungen ohne die Möglichkeit einen Streik führen zu können sind selbst nach Meinung des Bundesarbeitsgericht (BAG) nur „kollektives Betteln“.
- **An Streiks dürfen alle Kolleginnen und Kollegen teilnehmen**, unabhängig davon ob sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht. Auch Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte gehören dazu.
- Die Teilnahme an Streiks stellt **keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten** dar, weil der Arbeitsvertrag während dieser Zeit ruht. Darum besteht für diese Zeit auch kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt, Azubivergütung).
- Die Teilnahme an Streiks darf **keine Benachteiligungen durch den Arbeitgeber** für die beteiligten Beschäftigten nach sich ziehen. Kündigungen, Abmahnungen und ähnliche Maßnahmen wegen der Teilnahme an legalen Streiks sind rechtswidrig.
- Streiks sollen **das letzte Mittel** sein, wenn sich Gewerkschaften und Arbeitgeber nicht auf anderem Wege einigen können. Sie sind aber **auch während laufender Verhandlungen** nach Ablauf der Friedenspflicht möglich und regulär.
- Sogenannte **Leiharbeiter/innen dürfen** nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 11 Abs. 5 **nicht als Streikbrecher eingesetzt werden**, ihnen steht in solchen Fällen sogar ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- Auch während eines Streiks besteht **Krankenversicherungsschutz**.
- Anspruch auf **Streikgeld** haben nur Gewerkschaftsmitglieder!

